

Vereinssatzung vom 20.02.1965

(zuletzt geändert am 08.12.2013, in Kraft getreten am 12.02.2014)

§ 1 – Name und Sitz

Dieser Verein trägt den Namen:

„Büsdorf 2013“ Verein für Brauchtum, Kultur und Jugend

Er ist unter diesem Namen im Vereinsregister des Amtsrichts Köln eingetragen und hat seinen Sitz in Bergheim-Büsdorf.

§ 2 – Wesen und Aufgabe

Büsdorf 2013 ist eine Vereinigung von Frauen, Männern und Jugendlichen, die sich für den Erhalt des Brauchtums, Kultur und der Jugendförderung im Ort Büsdorf einsetzen. Mit folgenden Aufgaben:

1. Ausgleich sozialer und konfessioneller Spannung im Geiste echten Miteinanders
2. Liebe zur Heimat und dem Ort Büsdorf durch die Pflege der geschichtlichen Überlieferungen und des althergebrachten Brauchtums
3. Erhalt, Ausstellung und Archivierung von Gegenständen, Schriften, die das Vereinsleben im Ort dokumentieren
4. Förderung und Erhalt der örtlichen Jugendarbeit, des Brauchtums und der Kultur.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

Büsdorf 2013 verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung und Erhalt des Brauchtums, der Kultur, der Jugendförderung und gemeinsame Veranstaltungen für und in dem Ort Büsdorf.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine vermögensrechtlichen Ansprüche gegen den Verein.

§ 4 - Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder werden, der bereit ist, sich dieser Satzung zu verpflichten. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Das ausscheidende Mitglied hat auf das Vermögen von „Büsdorf 2013“ keinen Anspruch.
2. Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr regelt sich nach den in der Jahreshauptversammlung festgelegten Sätzen und wird von Vorstand und benannten Mitgliedern im ersten Halbjahr eines Jahres eingeholt. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den festgelegten Jahresbeitrag zu entrichten.
3. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit, jedoch ist dem Auszuschließenden vorher das rechtliche Gehör zu gewähren.
Für ein auszuschließendes Vorstandmitglied ist eine 2/3 Stimmenmehrheit der Mitglieder-versammlung erforderlich.

§ 5 - Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Jahreshauptversammlung festgelegten Jahresbeitrag zu zahlen und

sich nach Möglichkeit an Veranstaltungen von „Büsdorf 2103“ und den dörflichen Vereinigungen zu beteiligen. Weiterhin ist es eine Verpflichtung, sich für den Erhalt und die Pflege der Vereinsgegenstände und Einrichtungen, insbesondere dem Vereinsheim nach besten ihm gegebenen Möglichkeiten einzusetzen.

§ 6 - Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Verein „Büsdorf 2013“ außergewöhnliche Verdienste erworben haben, können von der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Hierzu ist eine 2/3 Mehrheit der Versammlung erforderlich. Die bisherigen Ehrenmitglieder der St. Laurentius-Schützenbruderschaft Büsdorf behalten ihren Status mit allen gegebenen Begünstigungen bei. Ehrenmitglieder sind von Mitgliedspflichten zu befreien.

§ 7 - Organe des Vereins „Büsdorf 2013“

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 8 - Mitgliederversammlung

Jährlich, möglichst in der 1. Jahreshälfte, ist die ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein 10-tel der Mitglieder unter Angabe der Gründe dies schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.

Zur Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen und geleitet.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

Auf Verlangen eines Mitgliedes ist schriftlich abzustimmen.

§ 9 - Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Wahl des Vorstandes und zwei Rechnungsprüfern
2. Beschlussfassung über die Jahresrechnung
3. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
4. Entlastung des Vorstandes
5. Änderung der Satzung
6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
7. Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins und der Satzungsänderung ist eine Anwesenheit von 2/3 aller Mitglieder und eine ¾ Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Trifft dies in einer ersten Versammlung nicht zu, so ist eine neue Versammlung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist und bei der eine einfache Stimmenmehrheit zum Beschluss führen soll.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kirchengemeinde St. Laurentius Büsdorf, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der dörflichen Jugend oder Einrichtungen zu verwenden hat.

§10 - Vorstand

Der Vorstand besteht aus

1. Vorsitzenden
2. Stellvertretenden Vorsitzenden
3. Schriftführer
4. Stellvertretenden Schriftführer
5. Kassenwart

6. Stellvertretendem Kassenwart
7. Bis zu 4 Beisitzer

Der Vorstand wird für 3 Jahre gewählt. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt die Ersatzwahl in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.

§ 11 - Gesetzlicher Vorstand

Der Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer bilden den gesetzlichen Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

§ 12 - Aufgaben des Vorstandes

1. Führen der laufenden Geschäfte
2. Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr
3. Vorlegen der Tätigkeitsberichte in der Mitgliederversammlung
4. Ausschluss eines Mitgliedes mit einfacher Mehrheit.

§ 13 - Aufgaben der Vorstandsmitglieder

1. Der Vorsitzende ist der Rpräsident von „Büsdorf 2013“, er leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen. Im Verhinderungsfall übernimmt diese Tätigkeit der stellvertretende Vorsitzende.
2. Dem Schriftführer obliegt der Schriftverkehr des Vereins, er fertigt die Protokolle über alle Sitzungen und verfasst für die Jahreshauptversammlung einen Geschäftsbericht mit den Ereignissen und vereinsrelevanten Beschlüssen des abgelaufenen Geschäftsjahres. Im Verhinderungsfall übernimmt diese Tätigkeiten der stellvertretende Schriftführer.
3. Der Kassenwart ist für das Finanzwesen des Vereins verantwortlich. Er hat alle Einnahmen und Ausgaben mit Sorgfalt im Kassenbuch aufzuzeichnen und zu verwahren. Er hat den Jahresabschluss zu erstellen. Er veranlasst die vom Vorstand genehmigten Zahlungsanweisungen, Geldmittel sind bankmäßig anzulegen. Die Belege der einzelnen Vorgänge sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Zur Jahreshauptversammlung verfasst der Kassenwart einen Kassenbericht und informiert die Mitgliederversammlung über wesentliche Geldbewegungen. Im Verhinderungsfall übernimmt diese Tätigkeiten der stellvertretende Kassenwart.
4. Die Beisitzer unterstützen die anderen Vorstandsmitglieder durch Rat und Tat.

§ 14 - Kassenprüfer

Die Kassenprüfer müssen in Kassenführung von Vereinen erfahren sein. Sie prüfen die Führung der Kassenbücher, die Bestände und Belege. Zur Jahresrechnungslegung des Kassenwarts geben sie den Prüfbericht.

§ 15

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 08.12.2013 beschlossen und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.